

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S.2) sowie der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34), der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.1995 (GVBl. I S. 494), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 19. Juni 2000 folgende

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Erzhausen (Sondernutzungssatzung)

beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Erzhausen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,
- b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkehrseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,
- c) bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,
- d) Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe,
- e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufstische, Blumenkübel u.ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- f) Sondernutzungen, die der Meinungsbildung dienen (z.B. Wahlwerbung politischer Parteien ohne Informationsstände, Aufstellen von Plakatständern zu politischen Wahlzwecken u.ä.).

§ 7 Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 6 Buchstabe d) bis f) erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 8 Gebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Pfennigbeträge, so wird auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet. Die Angabe in Euro erfolgt gerundet auf die zweite Stelle nach dem Komma.

(2) Ist die Gebühr nach Absatz 1 niedriger als die in der Gebührenordnung festgesetzte Mindestgebühr, so wird diese erhoben.

(3) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:

- a) anerkannte ortsansässige Vereine,
- b) politische Parteien.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten unmittelbar aufzuerlegen.

§ 9 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
- b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar des Jahres,
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

§ 11 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde ist berechtigt, falls Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen zu befürchten sind, von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu bemessen.

§ 13 Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen

Die Durchführung derartiger Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung, sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Gemeinde und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter. -

§ 14 Schadenshaftung

- (1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig-angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- (2) Der Sondernutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. § 4, Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 3. § 4, Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 DM (5,11 EURO) bis 10.000,00 DM (5.112,92 EURO) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 16 Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erzhausen, den 10. August 2000

Der Gemeindevorstand



- Karl -
(Bürgermeister)

Veröffentlicht im Erzhäuser Anzeiger am 10. August 2000

Gebührenordnung zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Erzhausen

Lfd. Nr.:	Art der Sondernutzung des in § 1 der Satzung näher bez. Geltungsbereiches	Benutzungsgebühr jährlich	Mindestgebühr
1.	<u>Kreuzung von</u> ober- und unterirdisch verlegten Leitungen, (z.B. für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser mit den Hausanschlüssen, Rohr- und Kabelleitungen), soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen	von 150,00 DM (76,69 EUR) bis 600,00 DM (306,78 EUR)	
1.1.	Förderbänder u.ä. einschl. Masten, Schächte und dergl. auf Dauer Vorübergehend	von 100,00 DM (51,13 EUR) bis 500,00 DM (255,65 EUR)	von 1,00 DM (0,51 EUR) bis 2,00 DM (1,02 EUR) pro Kalendertag, mind. 30,00 DM (15,34 EUR)
2.	Überführung eines privaten Weges	von 200,00 DM (102,26 EUR) bis 600,00 DM (306,78 EUR)	
3.	<u>Längsverlegung von</u> privaten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (z.B. für Werksleitungen, Haus- anschlüsse, Rohr- und Kabelleitungen) je angefangene 100 m	100,00 DM (51,13 EUR)	
4.	<u>Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten und ähnliches</u>	von 50,00 DM (25,56 EUR) bis 350,00 DM (178,95 EUR)	1,00 DM (0,51 EUR) pro Kalendertag, mind. 20,00 DM (10,23 EUR)
4.1.	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 m ² auf Dauer vorübergehend	von 50,00 DM (25,56 EUR) bis 350,00 DM (178,95 EUR)	1,00 DM (0,51 EUR) pro Kalendertag, mind. 20,00 DM (10,23 EUR)
4.2.	Hinweisschilder über 0,6 m ² , Werbeschilder auf Dauer vorübergehend	von 150,00 DM (76,69 EUR) bis 850,00 DM (434,60 EUR)	von 5,00 DM (2,56 EUR) bis 8,00 DM (4,09 EUR) pro Kalendertag mind. 60,00 DM (30,68 EUR)

Lfd. Nr.:	Art der Sondernutzung des in § 1 der Satzung näher bez. Geltungsbereiches	Benutzungsgebühr jährlich	Mindestgebühr
4.3.	Masten, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen auf Dauer vorübergehend	von 150,00 DM (76,69 EUR) bis 600,00 DM (306,78 EUR)	von 2,00 DM (1,02 EUR) bis 4,00 DM (2,05 EUR) pro Kalendertag, mind. 40,00 DM (20,45 EUR)
4.4.	Fahnenmasten, Transparente und dergl., Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb u.ä. auf Dauer vorübergehend	von 50,00 DM (25,56 EUR) bis 200,00 DM (102,26 EUR)	von 2,00 DM (1,02 EUR) bis 4,00 DM (2,05 EUR) pro Kalendertag, mind. 20,00 DM (10,23 EUR)
4.5.	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten auf Dauer vorübergehend	900,00 DM (460,16 EUR)	von 10,00 DM (5,11 EUR) bis 15,00 DM (7,67 EUR) pro Kalendertag
4.6.	Schaustellungseinrichtungen vorübergehend z.B. Schaukästen, Vitrinen o.ä.		von 10,00 DM (5,11 EUR) bis 15,00 DM (7,67 EUR) pro Kalendertag
4.7.	Bauzäune, Gerüste, Werkzeughütten u.ä.		von 2,00 DM (1,02 EUR) bis 4,00 DM (2,05 EUR) pro Kalendertag mind. 40,00 DM (20,45 EUR)
5.	<u>Sonstige Sondernutzung</u>		
5.1.	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)		von 10,00 DM (5,11 EUR) bis 15,00 DM (7,67 EUR) pro Kalendertag, mind. 100,00 DM (51,13 EUR)
5.2.	Lagerung von Material		von 10,00 DM (5,11 EUR) bis 15,00 DM (7,67 EUR) pro Kalendertag; mind. 100,00 DM (51,13 EUR)
5.3.	Gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Ausstellungswagen fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)		von 10,00 DM (5,11 EUR) bis 20,00 DM (10,26 EUR) pro Kalendertag,

Lfd. Nr.:	Art der Sondernutzung des in § 1 der Satzung näher bez. Geltungsbereiches	Benutzungsgebühr jährlich	Mindestgebühr
5.4.	Abstellen eines Containers auf Dauer vorübergehend	von 120,00 DM (61,36 EUR) bis 300,00 DM (153,39 EUR)	von 0,50 DM (0,26 EUR) bis 1,50 DM (0,77 EUR) pro Kalendertag, mind. 20,00 DM (10,23 EUR)
5.5.	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen) je m ² Ansichtsfläche auf Dauer vorübergehend	von 60,00 DM (30,68 EUR) bis 300,00 DM (153,39 EUR)	von 0,50 DM (0,26 EUR) bis 1,00 DM (0,51 EUR) pro Kalendertag, mind. 30,00 DM (15,34 EUR)
5.6.	Plakatständer bis zu einem Außenmaß von A 0 vorübergehend		von 0,50 DM (0,26 EUR) bis 1,00 DM (0,51 EUR) pro Kalendertag, mind. 30,00 DM (15,34 EUR)
5.7.	Litfasssäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen	von 400,00 DM (204,51 EUR) bis 800,00 DM (409,03 EUR)	
6. 6.1.	<u>Übermäßige Benutzung im Sinne der § 29 Abs. 2 und § 46 StVO</u> rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		von 750,00 DM (383,47 EUR) bis 1.000,00 DM (511,29 EUR) pro Kalendertag
6.2.	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke		von 60,00 DM (30,68 EUR) bis 100,00 DM (51,13 EUR) pro Kalendertag

Lfd. Nr.:	Art der Sondernutzung des in § 1 der Satzung näher bez. Geltungsbereiches	Benutzungsgebühr jährlich	Mindestgebühr
6.3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je m ² beanspruchter Verkehrsfläche		von 20,00 DM (10,23 EUR) bis 100,00 DM (51,13 EUR) pro Monat
6.4.	Tribünen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche		von 2,00 DM (1,02 EUR) bis 4,00 DM (2,05 EUR) pro Kalendertag mind. 20,00 DM (10,23 EUR)
6.5.	Zelte je m ² beanspruchter Verkehrsfläche		von 2,00 DM (1,02 EUR) bis 4,00 DM (2,05 EUR) pro Kalendertag mind. 20,00 DM (10,23 EUR)
6.6.	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, Ausstellungswagen sowie fahrbare Geschäftsbetriebe, die länger als 24 Stunden abgestellt sind je m ² beanspruchter Verkehrsfläche		von 2,00 DM (1,02 EUR) bis 4,00 DM (2,05 EUR) pro Kalendertag, mind. 40,00 DM (20,45 EUR)
6.7.	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt		von 20,00 DM (10,23 EUR) bis 100,00 DM (51,13 EUR) pro Kalendertag



BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE ERZHAUSEN

Satzungsrecht;

Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Erzhausen (Sondernutzungssatzung) vom 10.08.2000;

2. Änderung (Beschluss Gem.-Vertretung vom 23.03.2015)

Hierzu liegt den Gemeindevertretern/innen eine überarbeitete Satzung mit markierten Änderungen vor. Unter lfd. Nr. 5.6 ist der Text „Gesamtzahl der erlaubten“ zu streichen.

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:

Artikel I

1. § 6 wird ergänzt:
 - g) Sondernutzungen, für die bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere nach § 29 StVO, eine Erlaubnis erteilt wurde

2. § 7 erhält folgende Fassung:

Einschränkung von Sondernutzungen

 - (1) Nach § 6 Buchst. d) bis f) erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund der schlechten Beschaffenheit der öffentlichen Verkehrsflächen Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
 - (2) Plakatierungen sind nur an folgenden Orten erlaubt:
 - Bahnhofsvorplatz in der Ostendstraße
 - Hessenplatz in der Bahnstraße
 - am Sportgelände Heinrichstraße/Am Hainpfad.An jedem dieser Orte dürfen gleichzeitig höchstens fünf Plakate aufgestellt oder angebracht werden. Die Plakate dürfen nicht länger als zwei Wochen aufgestellt oder angebracht sein.
Von diesen Vorschriften ausgenommen sind erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 6 Buchst. f), die der Meinungsbildung dienen.
 - (3) Die gemeindlichen Plakatständer
 - am Rathaus in der Rodenseestraße
 - am Ortsausgang Hauptstraße
 - an der Kreuzung Mörfelder Weg/Wolfgangartenallee/Frankfurter Straße
 - am Bahnhofdürfen nur von örtlichen Vereinen bestückt werden. Jedes Plakat oder Banner darf dort nicht länger als vier Wochen angebracht sein.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

Gebühren

 - (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
 - (2) entfällt

4. § 10 erhält folgende Fassung:

Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

 - (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann Bestandteil des Bescheides über die Erteilung oder Versagung von Sondernutzungserlaubnissen sein.

- (2) Die Sondernutzungsgebühr entsteht und wird fällig bei Erteilung der Erlaubnis.
 - (3) Für jede Erteilung oder Versagung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von mindestens 10,- € erhoben. Erfordert die Bearbeitung des Antrags einen das übliche Maß übersteigenden Verwaltungsaufwand, so kann die Verwaltungsgebühr bis zu 15,- € betragen.
 - (4) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr entsteht und wird fällig bei Erteilung oder Versagung der Sondernutzungserlaubnis.
 - (5) Die Kostenschuld für die Sondernutzung entsteht bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
 - (6) In den Fällen, in denen eine Sondernutzung ohne Einholung der erforderlichen Erlaubnis durchgeführt wird, entsteht die Gebührenpflicht mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
5. § 15 Abs. 2, 1. Satz erhält folgende Fassung:
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 5.000,- € geahndet werden.
6. Die Gebührenordnung zur Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:
- | | | |
|-----|-----------------------------------|------------|
| 5.6 | Plakate bis zu einem Außenmaß von | |
| | A 0 | 3,60 €/Tag |
| | A 1 | 3,30 €/Tag |
| | A 2 | 3,10 €/Tag |
| | A 3 | 2,80 €/Tag |
| | A 4 | 2,60 €/Tag |
7. Die 1. Änderung der Sondernutzungssatzung vom 16.05.2012 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 03.07.2015 in Kraft.

Erzhausen, 02. Juli 2015 (Bekanntmachungsdatum)
gez. Seibold (Bürgermeister)

Bekanntmachung am: 02.07.2015
Bekanntmachung bis: 23.07.2015